

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wulz Services / Alexander Christoph Wulz

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Wulz Services ist ein Unternehmen von Alexander Christoph Wulz. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, welche Alexander Christoph Wulz und das Team von Wulz Services im Rahmen der Beauftragung durchführen. Alexander Christoph Wulz schließt Verträge mit Kunden daher ausschließlich unter Zugrundelegung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Allfällige Vertragserfüllungshandlungen von Wulz Services gelten insofern nicht als Zustimmung zu von den allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vertragsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Mittlers vor.
- 1.2 Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmungen werden ausschließlich nur dann Vertragsinhalt, wenn von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vertragsbestimmungen schriftlich festgehalten und von den Vertragspartnern unterfertigt wurden.
- 1.3 Vertragspartner von Alexander Christoph Wulz ist der jeweilige Kunde, welcher somit auch für die Erfüllung aller aus der jeweiligen Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen gegenüber Alexander Christoph Wulz haftet.
- 1.4 Alexander Christoph Wulz vertritt sein Unternehmen nach außen hin alleine. Rechtsverbindliche Auskünfte, Terminvereinbarungen etc. können daher nur durch Alexander Christoph Wulz persönlich erfolgen.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

- 2.1 Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbilderstellers, bildenden Künstlers und Graphik-Designers stehen Alexander Christoph Wulz zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor Auftragsausführung als erteilt und können vom Umfang – je nach Auftrag – unterschiedlich sein. Der Kunde erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Kunde nur soviel Rechte wie es dem offengelegten Zweck des Vertrages (erteilten Auftrages) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Kunden und nicht für Werbezwecke als erteilt.
- 2.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild - unabhängig von der technischen Umsetzung des Lichtbildes - und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:
Foto: © Alexander Ch. Wulz
Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.
Dieser Punkt gilt analog für nicht in Verbindung mit Lichtbildern für den Kunden entworfene Graphiken, Designs etc., sofern Alexander Christoph Wulz hierauf nicht ausdrücklich schriftlich verzichtet.
- 2.3 Jede Veränderung des Lichtbildes bedarf der schriftlichen Zustimmung von Alexander Christoph Wulz. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem Alexander Christoph Wulz bekannten Vertragszweck erforderlich sind.
- 2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/ Namensnennung (Punkt 2.2. oben) erfolgt.
- 2.5 Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.
- 2.6 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten (Kunstabbücher, Videokassetten) reduziert sich die Zahl der Belegexemplare auf ein Stück.
- 2.7 Werden urheberrechtliche Leistungen über die vereinbarte Form, den Zweck und Umfang hinaus genützt, so ist der Kunde verpflichtet, Alexander Christoph Wulz hierfür ein weiteres angemessenes Entgelt zu zahlen. Dies gilt auch im Falle der Neuauflage eines Druckwerkes.

3. Eigentum am Filmmaterial - Archivierung

- 3.1 Das Eigentumsrecht an elektronischen Datenträgern sowie am belichteten Filmmaterial (Negative, Diapositive etc.) steht Alexander Christoph Wulz zu. Dieser überlässt dem Kunden gegen vereinbarte und angemessene Entlohnung die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Bilder ins Eigentum; Speichermedien (Datenträger etc.) werden dem Kunden nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Kunden zur Verfügung gestellt, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1. als erteilt.
- 3.2 Alexander Christoph Wulz ist berechtigt, angefertigte Aufnahmen bzw. Sujets in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise (auch auf der Vorderseite) mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Kunde ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Fotolabore, Graphiker, Lithoanstalten, Druckereien etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern.
- 3.3 Alexander Christoph Wulz wird die Aufnahmen bzw. Sujets ausschließlich im Falle einer diesbezüglichen Beauftragung gegen die jeweils gültigen Archivierungs- und Lagerkosten archivieren. Bei Verlusts oder der Beschädigung der archivierten Aufnahmen haftet Alexander Christoph Wulz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Ansprüche Dritter

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen etc.) oder Personen (z.B. Modelle) hat der Kunde zu sorgen. Dieser hält Alexander Christoph Wulz diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach § 78 UrhG und § 1041 ABGB. Alexander Christoph Wulz garantiert die Zustimmung von Berechtigten (Urheber, abgebildete Personen etc.), insbesondere von Modellen, nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für die vertraglichen Verwendungszwecke (Punkt 2.1.).

5. Verlust und Beschädigung

- 5.1 Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Fotoausarbeitungen, Datenträger, Diapositive, Negativmaterial, Fotoabzüge, Sujets etc.) haftet Alexander Christoph Wulz - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors, selbständige Fotografen etc.) haftet Alexander Christoph Wulz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Kunden nicht zu; Alexander Christoph Wulz haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahme-personal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.
- 5.2 Punkt 5.1. gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen, Sujets etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvollere Gegenstände sind vom Vertragspartner zu versichern.

6. Leistung und Gewährleistung

- 6.1 Alexander Christoph Wulz wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Die Leistungen von Wulz Services umfassen je nach Auftrag entsprechend der schriftlich getroffenen Vereinbarung die Konzeptentwicklung, Modellauswahl, Studio-/Locationaufnahmen, Reportage, digitales Vorortservice, Datensicherung und Datenbankbetreuung. Alexander Christoph Wulz kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Fotografen, Graphiker, Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Alexander Christoph Wulz hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts, die Bildauffassung, und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) sowie computer-technischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.
- 6.2 Der Kunde ist bei Auftragserteilung verpflichtet, anzugeben, falls er einen fixen Liefertermin benötigt (Fixgeschäft). Im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses, welches die Einhaltung des Termines verhindert, haftet Alexander Christoph Wulz dem Kunden im Falle eines Lieferverzuges nicht. In allen Anderen Fällen allfälliger Lieferverzögerungen gilt Punkt 5.1./6.4 entsprechend.
- 6.3 Zur ordentlichen Auftragsdurchführung ist es notwendig, dass Alexander Christoph Wulz vor Auftragbeginn vom Kunden ein Ansprechpartner sowie eine Ersatzmann für den Ansprechpartner genannt wird. Ausschließlich die Anweisungen des Ansprechpartners bzw. bei dessen Verhinderung seines Ersatzmannes sind für Alexander Christoph Wulz bei Auftragsausführung bindend. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ansprechpartner bzw. dessen Ersatzmann intern bevollmächtigt ist, ihn nach außen zu vertreten.
- 6.4 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet Alexander Christoph Wulz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.5 Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person von Alexander Christoph Wulz liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, Schaffung entsprechender Lichtverhältnisse bei Vorortbildbearbeitung, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc. Ebenso haftet Alexander Christoph Wulz nicht für Mängel, Verzögerungen oder Schäden welcher Art auch immer, sofern der Vertragspartner die von Alexander Christoph Wulz diesbezüglich erteilten Anweisungen zur Vorbereitung des Arbeitsplatzes nicht einhält (Bereitstellung der vereinbarten Arbeitserfordernisse wie beispielsweise Telefonleitung, sichere ISDN-Leitung für Datentransfer, Starkstromanschluss, Transformatoren,.....). Für Schäden welcher Art auch immer, insbesondere Mangelfolgeschäden, welche auf unzureichende Sicherheitsvorkehrungen, technische Anlagen etc. des Kunden zurückzuführen sind haftet Alexander Christoph Wulz ebenso nicht; der Kunde hält Alexander Christoph Wulz diesbezüglich gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.
- 6.6 Alexander Christoph Wulz übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für die Verfügbarkeit des Datenbank-Dienstes durch Ausfälle des/der Server oder des Internets oder Teilen davon. Alexander Christoph Wulz haftet nicht für Schäden, die aus dem Missbrauch der übermittelten Daten entstehen sowie für Schäden, die entstehen, weil Datenbankinhalte nur gekürzt oder verfälscht erscheinen. Der gleiche Haftungsausschluss gilt auch für alle mittels Hyperlink ansteuerbaren Websites, auf welche auf der Datenbank-Website verwiesen wird. Alexander Christoph Wulz haftet dem Kunden für keinerlei Schäden, die dieser durch die Nutzung der Datenbank sowie der mittels Hyperlink ansteuerbaren Websites erleidet; insofern handelt der Interessent auf eigene Gefahr.
- 6.7 Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.
- 6.8 Im Fall der Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung steht dem Kunden nur ein Verbesserungsanspruch durch Alexander Christoph Wulz zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie von Alexander Christoph Wulz abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch im Höchstausmaß von 40% zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 6.4. gilt entsprechend.
- 6.9 Die Honorar-, Lizenzgebührenansprüche und Entgeltansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

7. Werklohn

- 7.1 Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht Alexander Christoph Wulz das Entgelt nach seiner jeweils gültigen Preisliste, sonst ein angemessenes Entgelt zu. Die Preise verstehen sich in Euro exkl. USt exkl. allfälliger Versand- und Verpackungskosten.
- 7.2 Das Entgelt steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt.
- 7.3 Storniert der Kunde bis 1 Monat vor dem vereinbarten Leistungstermin den Auftrag, steht Alexander Christoph Wulz ein Abstandshonorar in der Höhe von 20% der Auftragssumme, bei Storno bis 2 Wochen vor dem Leistungstermin 60% der Auftragssumme und bei Storno bis 48 Stunden vor dem Leistungstermin 90% der Auftragssumme zu. Sollte ein Storno binnen der 48 Stunden vor dem Leistungstermin erfolgen, steht Alexander Christoph Wulz ein Abstandshonorar in der Höhe von 100% der Auftragssumme zu.
- 7.4 Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind Alexander Christoph Wulz ein dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.
- 7.4 Alle Material- und sonstigen Kosten (Modelle Visagisten Requisiten, Produkte, Reisekosten, Aufenthaltsspesen, etc.), auch wenn deren Beschaffung durch Alexander Christoph Wulz erfolgt, sind vom Kunden gesondert zu bezahlen.
- 7.5 Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.
- 7.6 Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen etc.) sind im Aufnahnehonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
- 7.8 Das Entgelt versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8. Lizenzhonorar

- 8.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht Alexander Christoph Wulz im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.
- 8.2 Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 8.3 Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen/Sujets folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

9. Zahlung

- 9.1 Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Sofern ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 5 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Alexander Christoph Wulz vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.
- 9.2 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Alexander Christoph Wulz berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.
- 9.3 Im Fall des Verzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 1,5% pro Monat.
- 9.4 Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 9.5 Die Aufnahmen/Sujets stehen bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungen unter Eigentumsvorbehalt von Alexander Christoph Wulz.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Unternehmers.
- 10.2 Das Produkthaftungsgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Im Übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.
- 10.3 Schad- und Klagloshaltungen umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.
- 10.4 Sollte, aus welchen Gründen auch immer, eine der vorgenannten Vertragsbestimmungen ungültig sein, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen jedenfalls gültig und hat an die Stelle der ungültigen Vertragsbestimmung eine solche zu treten, die im Sinn der Auslegung gegenständlichen Vertrages am ehesten den Willen der Parteien im Zusammenhalt mit den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.